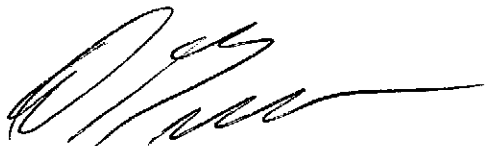


Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences hat die Änderungen der Entgeltordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang MBA Aviation Management vom 19. Juli 2011 (RSO 206) in der Fassung vom 22. August 2011 (RSO 206neu) nach § 16 Abs. 3 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227), am 01. Juli 2013 beschlossen.

Frankfurt am Main, den 01. Juli 2013



Dr.-Ing. Detlev Buchholz  
Präsident

#### Vorbemerkung:

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences hat am 01. Juli 2013 folgenden Änderung der Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Aviation Management beschlossen:

#### **Artikel I: Änderung**

1. Die Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

1.1 Der Paragraph 3 Fälligkeit des Entgelts wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Absatz 1 wird der Satz

„Das Entgelt umfasst auch die von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeiträge.“

ersetzt durch

„Zu dem Entgelt sind die von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeiträge zuzüglich zu entrichten.“

und als Satz 3 wird neu angefügt:

„Im Falle einer Sonderregelung gemäß § 7 Absatz 1 kann ein Entgelt einschließlich der zu erhebenden Semesterbeiträge festgesetzt werden.“

1.1.2 In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Soweit von der Fachhochschule Frankfurt am Main zu erhebende Semesterbeiträge zuzüglich zu erbringen sind, sind diese jeweils vor der Einschreibung oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

1.1.3 In Absatz 3 wird nach den Worten „wenn zuvor das Entgelt gem. Absatz 1 Satz 1“ die Worte

„und der Semesterbeitrag“

ergänzt und das letzte Wort „ist“ durch das Wort

„sind“

ersetzt.

1.1.4 In Absatz 4 wird das Wort

„Errichtung“

ersetzt durch

„Entrichtung“

und werden nach den Worten „nach Absatz 1 Satz 2“ die Worte

„oder Absatz 1 Satz 3,“

ergänzt.

1.1.5 Der Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

1.2 Der Paragraph 4 Erstattungen wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Absatz 2 wird in Satz 1 nach den Worten „des Entgelts“

„gem. § 3 Abs. 1 Satz 1“

eingefügt.

1.2.2 In Absatz 2 wird in Satz 2 nach den Worten „weitergehende Entgelt“

„gem. § 3 Abs. 1 Satz 1“

eingefügt.

1.2.3 In Absatz 3 wird in Satz 1 nach den Worten „das gesamte Entgelt“

„gem. § 3 Abs. 1 Satz 1“

eingefügt.

1.2.4 In Absatz 3 wird der Satz

„Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.“

ersatzlos gestrichen.

1.2.5 Als Absatz 4 wird folgender Satz neu angefügt:

„Die Semesterbeträge nach § 3 bleiben unberührt.“

1.3 In Paragraph 5 Exmatrikulation wird Satz 2

„Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorangehenden Semesters wirksam.“

ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

1.4. Der Paragraph 6 Gebührenerhöhungen wird wie folgt geändert:

1.4.1 Im Satz 2 werden nach den Worten „bereits aufgenommen haben“ die Worte

„es sei denn, sie haben die Entgelte für die betreffenden Semester gem. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung bereits im Voraus entrichtet.“

ersatzlos gestrichen.

## 1.5 Der Paragraph 7 wird wie folgt geändert:

### 1.5.1 Der bisherige Absatz 1 mit den Worten

„Für ausländische Studierende kann das Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltregelungen treffen.“

wird ersetzt durch

„Das Präsidium kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltregelungen treffen.“

### 1.5.2 In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „gem. § 3 Abs. 1 Satz 2“ die Worte

„und der Prüfungsentgelte gem. § 3 Abs. 5“

ersetzt durch

„oder § 3 Absatz 1 Satz 3“.

### 1.5.3 In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „für das betreffende Semester“ die Worte

„an die an die Abteilung Studierendenbetreuung“

eingefügt.

### 1.5.4 Als Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Studierende dieses Studiengangs können eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Semester, in dem sich das Entgelt nach § 7 Absatz 3 bestimmt, nur ablegen, wenn sie hierfür ein Prüfungsentgelt entrichtet haben. Es wird nicht erhoben, wenn für das Semester im Studienverlauf, das in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für die Modulteilnahme empfohlen wurde, bereits ein Entgelt gem. Absatz 1 geleistet und die Modulprüfung noch nicht angetreten wurde. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main festgelegt.“

### 1.5.5 Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

## **Artikel II. Inkrafttreten der Änderung**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.03.2013 zum Sommersemester 2013 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences veröffentlicht.